



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452  
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:  
Martin Robert Mittelstädt

SO23- 5164.01

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48  
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Antrag vom 26.11.2018 auf waffenrechtliche Einstufung der Schusswaffen  
"Schmeisser AR 15 Sport 9L" und "Schmeisser AR 15 Sport 9S"  
Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-Z-473  
Wiesbaden, 03.07.19  
Seite 1 von 4

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG  
der hier vorgelegten Waffen

**1. Selbstladebüchse Modell „Schmeisser AR 15 Sport 9L“,**

Kaliber: 9mmLuger,  
Schäftung: starre Schulterstütze,  
Gesamtlänge der Waffe: 88,5 cm,  
Lauflänge: 44,2 cm,  
Lauf - Art: Stahl (Neufertigung),  
Zug-, Feld - Profil: 6 Züge und Felder, Rechtsdrall,  
Länge von Lauf und  
Verschluss in geschlossener  
Stellung: 60,8 cm,  
Verschlusskonstruktion: Rückstoßlader (Masseverschluss),  
Magazinart: Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere  
Magazingrößen möglich,  
Hersteller: Firma Schmeisser GmbH, Krefeld



Seite 2 von 4



Abbildung 1: „Schmeisser AR 15 Sport 9L“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „Schmeisser AR 15 Sport 9L“, Ansicht rechte Seite

**2. Selbstladebüchse Modell „Schmeisser AR 15 Sport 9S“,**

Kaliber:	9mmLuger,
Schäftung:	starre Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe:	71,5 cm
Lauflänge:	27,0 cm,
Lauf - Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und	
Verschluss in geschlossener	
Stellung:	43,6 cm,
Verschlusskonstruktion:	Rückstoßlader (Masseverschluss),
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich,
Hersteller:	Firma Schmeisser GmbH, Krefeld



Abbildung 3: „Schmeisser AR 15 Sport 9S“, Ansicht linke Seite



Abbildung 4: „Schmeisser AR 15 Sport 9S“, Ansicht rechte Seite

Beide Waffen sind eigene Neufertigungen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung stand keine vollautomatische Referenzwaffe im passenden Kaliber zur Verfügung.

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsschuss funktionierten die Waffen einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Die vorgelegten Waffen schießen somit nur Einzelfeuer. Mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen ist es nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Die Antragsstellerin, die Firma Schmeisser GmbH, Adolf-Dembach-Straße 4, 47829 Krefeld, beabsichtigt die o. a. halbautomatischen Selbstladegewehre „Schmeisser AR 15 Sport 9L“ und „Schmeisser AR 15 Sport 9S“, beide im Kaliber 9mmLuger,

- selbst herzustellen oder einzuführen;
- mit Magazinen mit unterschiedlichen Kapazitäten auszustatten und
- im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

#### **Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffen:**

1. Die Schusswaffen „Schmeisser AR 15 Sport 9L“ und „Schmeisser AR 15 Sport 9S“ waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Schmeisser GmbH anerkannt.
3. Die Schusswaffen „Schmeisser AR 15 Sport 9L“ und „Schmeisser AR 15 Sport 9S“ sind keine Kriegswaffen. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 08.05.2019 bestätigt.
4. Es handelt sich bei den Schusswaffen „Schmeisser AR 15 Sport 9L“ und „Schmeisser AR 15 Sport 9S“ grundsätzlich jeweils um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2).



Seite 4 von 4

Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.

5. Die Schusswaffen „Schmeisser AR 15 Sport 9L“ und „Schmeisser AR 15 Sport 9S“ sind als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffen „Schmeisser AR 15 Sport 9L“ und „Schmeisser AR 15 Sport 9S“ in allen oben genannten Varianten sind nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffen „Schmeisser AR 15 Sport 9L“ und „Schmeisser AR 15 Sport 9S“ können jeweils aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffen „Schmeisser AR 15 Sport 9L“ und „Schmeisser AR 15 Sport 9S“ sind nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebenen Schusswaffen in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Mittelstädt

